

Stadt Marlow  
Der Bürgermeister  
Am Markt 1  
18337 Marlow

Amtliche Bekanntmachung

Nr.: I/10-0027-18

## **Friedhofsgebührensatzung der Stadt Marlow**

Aufgrund des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Bestattungsgesetz – BestattG M-V) vom 03. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 617), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 01. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 461) beschließt die Stadtvertretung der Stadt Marlow in ihrer Sitzung am 04.07.2018 diese Friedhofsgebührensatzung der Stadt Marlow:

### **§ 1**

#### **Gebührenerhebung**

Für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen sowie für die in § 5 aufgeführten Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren erhoben.

### **§ 2**

#### **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer die gebührenpflichtige Leistung beauftragt oder wer die Kosten der Leistung auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder letztwilliger Verfügung zu tragen hat. Dieser ist dann Nutzungsberechtigter der Grabstelle.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird für 2 Jahre im Voraus erhoben.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

### **§ 4**

#### **Ratenzahlung und Stundung**

- (1) Die Gebühren können im Einzelfall wegen persönlicher oder sachlicher Härte in Ratenzahlung oder Stundung bewilligt werden.
- (2) Ein entsprechender Antrag ist vor Ablauf der Zahlungsfrist an die Friedhofsverwaltung zu stellen.

## **§ 5 Gebührenhöhe**

### (1) Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1.	Nutzungsgebühr für die Friedhöfe Bartelshagen I und Gresenhorst	
1.1	Erdgrabstätte	250,00 €
1.2	Kindergrabstätte	150,00 €
1.3	Urnengrabstätte	100,00 €
1.4	Urnengemeinschaftsanlage	260,00 €
1.5	Anonyme Urnenreihengrabstätte	260,00 €
1.6	zusätzliche Beisetzung einer Urne (Aufbettung) auf einer Grabstätte	100,00 €
1.7	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr	10,00 €
1.8	Friedhofsunterhaltungsgebühr je Grabstätte pro Jahr	12,00 €

Von den jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühren werden Gräber in Urnengemeinschaftsanlagen und anonyme Urnenreihengrabstätten ausgenommen.

### (2) Gebühren für die Benutzung der Trauerhallen

1.	Feierhalle Bartelshagen I	50,00 €
2.	Kapelle Gresenhorst	50,00 €
3.	Feierhalle Kuhlrade	50,00 €
4.	Feierhalle Marlow	50,00 €

## **§ 6 In-Kraft-Treten**

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadt Marlow für die Friedhöfe in den OT Gresenhorst und Bartelshagen I sowie für die Trauerhallen in den OT Bartelshagen I, Kuhlrade und Marlow (Friedhofsgebührensatzung) vom 15.12.2006 außer Kraft.

Ausgefertigt:  
Marlow, 06.07.2018

gez. Schöler  
Bürgermeister

(Siegel)

**Vermerk:**

Die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Marlow wurde gem. § 5 Abs. 4 KV M-V der Kommunalaufsicht, in dieser Sache dem Landkreis Vorpommern-Rügen, - Der Landrat -, in 18437 Stralsund, Carl-Heydemann-Ring 67 mit Datum vom 06.07.2018 angezeigt.

**Hinweis:**

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens – und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung, nicht mehr geltend gemacht werden können.

gez. Schöler  
Bürgermeister

(Siegel)

Diese Friedhofsgebührensatzung der Stadt Marlow vom 06.07.2018 wurde gemäß § 11 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Marlow in der derzeit gültigen Fassung im Internet auf der Homepage der Stadt Marlow am 06.07.2018 veröffentlicht, die ergänzende Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt, dem „Marlow-Kurier“, erfolgt mit Datum vom 24.07.2018.